

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Osterrade“

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Bebauungsplan (B-Plan) nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Umweltbelange Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bebauungsplanung vorbereitet wird, sind die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelungen im Bereich von Ackerflächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz zu nennen. Die Eingriffe wurden ermittelt und bilanziert.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen werden im B-Plan umgesetzt:

- Begrenzung der überdachten Fläche und Bodenversiegelung (GRZ 0,65),
- Entwicklung der unversiegelten Bereiche des Solarparks zu extensiv genutztem Grünland,
- Einhaltung von Abständen der Solarmodule zu angrenzenden bedeutenden Strukturen, in diesem Fall zu Wäldern, Gehölzen, Aufforstungen sowie zu den Biotopverbundachsen entlang des Nord-Ostsee-Kanals und der Alten Eider
- Ergänzung der Biotopverbundachse entlang des Nord-Ostsee-Kanals durch Anlage einer durchgehenden, extensiv genutzten, uneingezäunten Maßnahmenfläche
- Freihaltung von Wanderkorridoren für Wild und andere Großsäuger durch Errichtung von Einzäunungen in unmittelbarer Nähe der Baugrenzen und weitgehende Unzulässigkeit von Einzäunungen in den umgebenden Maßnahmenflächen
- Sicherung der Durchgängigkeit des Solarparks für Kleintiere durch einen Freihalteabstand von mindestens 15 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche
- Anlage und Erhaltung von kleinräumigen Habitatstrukturen (Totholzhaufen, Lesesteinhaufen) zur Steigerung der Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes,
- Bauzeitenregelung zum Schutz von Brutvögeln (Durchführung von Eingriffen in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brutzeitraumes),
- Anlage eines 50 m breiten Grünkorridders zwischen den beiden Sondergebieten, der von Bebauungen und Einzäunungen freigehalten und zu extensivem Grünland entwickelt wird und als Landschaftsfenster den langgestreckten Solarpark untergliedert.

- Pflanzung eines Gehölzstreifens entlang des südöstlichen Randes des Solarparks zur Eingrünung und landschaftlichen Einbindung, also Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Festsetzungen zur Höhenbeschränkung der Anlagen sowie zur Gestaltung von Einfriedungen zur Vermeidung von optischen Störungen des Landschafts- und Ortsbildes, Mindestabstand zwischen den Modulreihen (3 m) zur Minimierung von Verschattungswirkungen,
- Keine Inanspruchnahme von Oberflächengewässern,
- Bodenschonende Maßnahmen während der Bautätigkeiten,
- Reinigung der Module ohne Einsatz von Reinigungsmitteln
- Ausgleich der vorhabensbedingten Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebietes über die Entwicklung von Extensivgrünland innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Ordnungsnummern 1-4; mit Überkompensation (Kompensationsbedarf: 42.938 m², Kompensationsumfang: 54.345 m²).

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG der Planung entgegen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Plans zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führt. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen sind innerhalb des Umweltberichtes entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen. Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorgebracht.

Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung genommen:

- Eindrucksbeeinträchtigung Denkmal
- Nummer Bauleitplanverfahren
- Freihaltung Gewässer Alte Eider, Unterhaltungsstreifen
- Reinigung PV-Module
- Freihalteabstand Zaun
- Strauch- und Gehölzanpflanzungen
- Landschaftsbild
- Beweidung, Mahd
- Pflege, Aushagerung
- Sicherung Kompensationsflächen, Monitoring
- Artenvielfalt, Habitat
- Sicherheit Verkehr
- Sicherheit Schifffahrtsverkehr NOK
- Blendgutachten

- Standortkonzept, Abstimmung Nachbargemeinden
- Ertragfähigkeit Boden
- Vorbelastung Landschaftsbild Spülfelder
- bandartige Struktur, Landschaftsfenster
- Biotopverbundachse NOK

Zu folgenden Themen wurde im Wesentlichen Stellung im Rahmen der Beteiligung genommen:

- Landschaftsplan
- Schutzgebietes- und Biotopverbundachse NOK
- Freihalteabstand Zaun
- Saatgut, Mahd, Strauch- und Gehölzanpflanzungen, Habitat-Strukturen
- Eindrucksbeeinträchtigung Denkmal
- Sicherheit Schifffahrtsverkehr NOK
- Sichtbeziehung Wohnbebauung Nachbargemeinde

Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in den B-Plan oder die Begründung aufgenommen wurden, bzw. aufgrund derer eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

3. Aufstellung des B-Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen im Gemeindegebiet

Im Rahmen der FNP-Änderung wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen geeigneteren Standorten oder mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann. Auf B-Plan-Ebene ist demgegenüber zu prüfen, ob es für das Vorhaben an dem auf FNP-Ebene gewählten Standort Ausführungsalternativen gibt, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft minimieren.

Solche Ausführungsalternativen wurden im Rahmen der Planung erarbeitet und sind in Form der vorstehend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umfassend in den Bebauungsplan eingeflossen. Dabei wurden die Baufelder für die Solarmodule zugunsten von Maßnahmenflächen eingegrenzt, die eine weitgehende Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermöglichen. Höherwertige Strukturen und angrenzende bedeutende Bereiche, wie die Verbundachsen des Biotopverbundsystems, werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt und bleiben erhalten. Die Vorgaben des Landschaftsplans wurden berücksichtigt. Die Anlagen werden aus der Umgebung nur untergeordnet sichtbar sein, da sie abseits vom Siedlungsgebiet liegen, bereits weitgehend durch Wälder, Gehölze und Aufforstungen eingegrünt sind und zudem ergänzende Anpflanzungen zum Sichtschutz vorgenommen werden.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans.

Hamburg, 18.09.2023

Mona Borutta
Thomas Wiesmeier

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Ekebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Amtsgericht Hamburg RG-Nr. PR 1101
Lehmweg 17, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-880
E-Mail mail@elbberg.de
Internet www.elbberg.de